

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 (§ 31 Abs. 2 BauGB) zu, dass eine Fahne und zwei Türen als Werbestelen in der festgesetzten Grünfläche aufgestellt werden dürfen.

Aktenzeichen	01698-17
Antragseingang	22.06.2017
Vorhaben	Vollzug der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz – LBauO-; Anbringung einer Werbeanlage; hier: Aufstellung von zwei Werbestelen (in Form von Türen) und eines Fahnenmastes in der festgesetzten Grünfläche
Grundstück	Koblenz, August-Thyssen-Straße 44
Gemarkung	Kesselheim
Flur	15
Flurstück	557/5